

STATUTEN

2024



Frauenturnverein
Schenkon

1 Name und Sitz

Art. 1

Der Frauenturnverein Schenkon (nachfolgend FTV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art.60ff. ZGB

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in Schenkon.

2 Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Wir integrieren und akzeptieren Menschen unterschiedlicher Herkunft und Menschen mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen
- Wir verhalten uns solidarisch gegenüber der Gesellschaft, indem wir gemeinschaftlich wirken, verantwortungsvoll mit Ressourcen umgehen und so unseren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der FTV ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er ist politisch und konfessionell neutral.

3 Ethik

Art. 5

Der FTV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der FTV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der FTV unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Die entsprechenden Bestimmungen sind für alle Mitglieder und Leiterinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der FTV anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

4 Mitgliedschaft

Art. 6

Der FTV besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 7

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und sich für die Zielsetzungen des Vereins interessiert. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

Art. 8

Passivmitglied kann werden, wer dem FTV weiterhin angehören will, jedoch am aktiven Turnen nicht mehr teilnehmen kann.

Art. 9

Zum **Freimitglied** kann ernannt werden, wer sich im Verein besondere Dienste erworben hat. Die Jahreskosten gegenüber dem Verein entfallen, jedoch nicht die Jahresbeitragskosten des STV/FSG. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

Art. 10

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich im Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

Art. 11

Der Verein ist verantwortlich, dass die Mitglieder zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Hier und nachfolgend gilt als schriftliche Form Brief oder E-Mail. Übertritte in eine andere Riege sind dem Vorstand oder Leiterin mitzuteilen.

5. Organisation

Art. 13

Organe des FTV

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle 2 Mitglieder
- d) die Riegenleiterinnen I Hilfsleiterinnen

Art. 14

Es findet jährlich eine Generalversammlung statt. Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 15

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der Leiterinnen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Bericht durch die Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Mitglieder mutationen (Neuaufnahmen, Austritte)
- g) Wahlen des Vorstandes, der Leiterinnen und der Revisionsstelle (2 Mitglieder)

- h) Ehrungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Allfällige Statutenrevision
- k) Auflösung des Vereins

Art. 16

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen werden, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 18

Der an der Generalversammlung für eine **Amtsdauer** von zwei Jahren zu wählende Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin

Und 2 bis 4 weitere Mitglieder

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19

Die **Vorstandsmitglieder** können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 20

Rücktritte im Vorstand sind mindestens 4 Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 21

Bei dringenden Fällen ist der Vorstand zu Geschäftsbeschlüssen ermächtigt, die sonst der Versammlung zustehen. Die Beschlüsse müssen an der nächsten Versammlung genehmigt oder bestätigt werden.

Art. 22

Die den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

Die **Präsidentin** leitet in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Sitzungen. Sie vertritt den Verein nach aussen und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht über dessen Tätigkeit und Bestand.

Die **Aktuarin** erledigt die Korrespondenz und führt Protokolle über Sitzungen und Versammlungen. Sie führt das Mitgliederverzeichnis.

Die **Kassierin** führt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Aufgaben.

Art. 23

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle (2 Mitglieder). Diese prüfen die Rechnung, die jeweils auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossen wird und erstatten darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

6. Kassawesen

Art. 24

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

Einnahmen des FTV:

- Jahresbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Spenden und weitere Zuwendungen

Ausgaben des FTV:

- Administrative Auslagen
- Verbandbeiträge
- Leiterinnenhonorare
- Alle im Zusammenhang mit dem Turnbetrieb stehenden Aufwendungen
- Weiterbildung

Art. 25

Die **Jahresbeiträge** werden an der Generalversammlung festgelegt und sind zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen. Neumitglieder, die dem FTV in der zweiten Hälfte des laufenden Vereinsjahres beitreten, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Der Vorstand
- Die Leiterinnen I Hilfsleiterinnen
- Die Ehrenmitglieder

7. Rechte und Pflichten

Art. 26

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen (gemäss Art. 14)

Art. 27

Die Vereinsmitglieder haben in allen Angelegenheiten des FTV das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 28

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Art. 29

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzukommen und das Wohl des Vereins zu fördern. Neueintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten in schriftlicher Form.

8. Datenschutz

Art. 30

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweck notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

9. Tätigkeit

Art. 31

Die Turnlektion findet wöchentlich statt, sie kann durch andere Aktivitäten ersetzt oder ergänzt werden. Für die Förderung eines aktiven Vereinsleben wird ein regelmässiger Besuch erwünscht.

Art. 32

Fleissige Mitglieder werden an der Generalversammlung mit einem Präsent belohnt.

10. Leiterinnen I Hilfsleiterinnen

Art. 33

Die Riegenleiterinnen erstellen ein Jahresprogramm zuhanden der Generalversammlung.

Jede Leiterin ist verpflichtet, nach Möglichkeit, pro Woche eine vorbereitete Turnlektion abzuhalten. Die Leiterinnen sind dafür besorgt, dass eine Absenz Liste geführt wird. Die Hilfsleiterin unterstützt die Leiterin in ihren Funktionen und übernimmt im Bedarfsfalle deren Aufgaben.

11. Schlussbestimmungen

Art. 34

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern mit der GV-Einladung einen schriftlichen Entwurf zur Abstimmung.

Art. 35

Die **Auflösung des FTV** kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der Generalversammlung erfolgen. Im Falle einer Auflösung ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Schenkon zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben. Bei der Neugründung einer dem STV angehörenden Riege hat die Gemeinde Schenkon diese Vermögenswerte dem neuen Verein auszuhändigen.

Art. 36

Für alle nicht ausdrücklich durch die Statuten geregelten Fälle gelten die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden, des STV und die einschlägigen gesetzlichen (ZGB Art. 60 ff.) Bestimmungen.

Art. 37

Diese Statuten des FTV treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 24.09.2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6. Juni 2001

Schenkon, den 24.09.2024

FRAUENTURNVEREIN SCHENKON

Die Präsidentin



Bättig Sylvia

Die Aktuarin



Tilli Claudia

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

Die Präsidentin



Hurschler Evi

Die Leiterin der Geschäftsstelle



Hüsler Karin